

Organspende: Alle sollen es wissen

Niemandem soll gegen seinen eigenen Willen oder den seiner Angehörigen ein Organ entnommen werden. Genf startet eine Informationskampagne.

Von **Christina Leutwyler, Genf**

Noch immer gibt es kein Bundesgesetz, das die Organtransplantation regelt. Dies, obwohl allein im letzten Jahr an den fünf Universitätsspitalern von Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf sowie in St. Gallen fast 350 Nieren, Lebern, Herzen und Lungen verpflanzt worden sind. Über 600 Patienten warteten auf ein passendes Organ. 25 von ihnen starben, bevor eine Transplantation möglich wurde.

Der Ständerat diskutiert zwar in der bevorstehenden Session über einen Verfassungsartikel. Doch dieser legt nur die allerwichtigsten Grundsätze fest - so zum Beispiel, dass der Handel mit Organen verboten ist. Nichts sagt die neue Bestimmung zur zentralen Frage, unter welchen Bedingungen die Ärzte einem Toten ein Organ entnehmen dürfen. Einige Kantone verlangen eine ausdrückliche Einwilligung des Spenders oder seiner Angehörigen (Zustimmungslösung). Die Mehrheit der Kantone hingegen erlaubt die Organ-

entnahme, wenn der Spender oder seine Angehörigen dies nicht ablehnen (Widerspruchslösung).

Für den Wechsel von der Zustimmungszur Widerspruchslösung hat sich der Kanton Genf entschieden. Ausschlaggebend waren folgende Beobachtungen: Über drei Viertel der Bevölkerung wären gemäss einer Untersuchung in Zürich an sich zur Organspende bereit. Doch nur wenige deklarieren dies auch, indem sie einen Spenderausweis auf sich tragen. Stirbt jemand, mögen sich die Angehörigen unter dem ersten Schock häufig nicht zu einem Ja zur Organentnahme durchringen. Manche von ihnen bereuen später diesen Entscheid. Erklären ihnen jedoch die Ärzte, das Gesetz ermögliche die Organentnahme, falls sie nichts einzuwenden hätten, sagen sie seltener ausdrücklich nein. Der psychologische Unterschied sei gross, erklärt der Genfer Sanitätsdirektor Guy-Olivier Segond, der auch die Stiftung Swisstransplant präsidiert.

Allerdings: Das Bundesgericht, bei dem ein Genfer Bürger das neue Gesetz anfocht, hat Bedingungen gestellt. Es hat die Kantonsbehörden verpflichtet, sowohl für eine breite Orientierung der Bevölkerung als auch für eine klare Information im Einzelfall zu sorgen. Mitte Juni werden nun alle Genfer Haushalte eine Broschüre von Swisstransplant erhalten, in der sie über das Organspenden und die in Genf gültigen Bestimmungen informiert werden. Genf sei der erste Kanton, der eine derartige Informationskampagne lanciere,

sagte Segond am Dienstag an einer Medienorientierung.

Für das Vorgehen im Einzelfall präzisiert ein Reglement das Genfer Gesetz, das Anfang Juli in Kraft tritt. Grundsätzlich sind zwei Fälle zu unterscheiden:

■ Der Tote hat zu Lebzeiten zum Ausdruck gebracht, ob er Organe spenden will oder nicht. Dieser Entscheid ist verbindlich. Auch die Angehörigen können nichts anderes beschliessen.

■ Der Tote hat zu Lebzeiten die Frage einer Organspende offengelassen. In diesem Fall müssen die Ärzte sofort nach den Angehörigen suchen. Diese können sich einer Organentnahme widersetzen, und zwar innerhalb von sechs Stunden nach dem Eintritt des Todes. Sind die Angehörigen nicht rechtzeitig auffindbar oder können sie sich nicht einigen, dürfen die Ärzte kein Organ entnehmen.

Warten aufs Bundesgesetz

Noch offen ist, wie das Bundesgesetz in diesem Punkt aussehen wird. Klar sei nur, dass es mindestens den Anforderungen genügen müsse, die das Bundesgericht im Falle von Genf formuliert habe, sagt Marcel Monnier vom Bundesamt für Gesundheit. Der Gesetzentwurf soll aber erst in die Vernehmlassung gehen, nachdem das Volk über den Verfassungsartikel abgestimmt hat. Segond schätzt, dass das Bundesgesetz frühestens im Jahr 2002 in Kraft treten wird.

Tages-Anzeiger

3. 6. 98